

Gattungs- und Stückschulden

Gattungsschuld, § 243 BGB

Die Leistung wird nach Gattungsmerkmalen, also nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt.

Bsp: Neufahrzeuge aus laufender Produktion.

Rechtsfolge: Der Schuldner wird nur bei Lieferung einer Sache von mindestens „mittlerer Art und Güte“ frei;
Grenze: § 276 Abs. 1 BGB!

Für eine **Konkretisierung** (§ 243 Abs. 2 BGB) muss der Schuldner den Gegenstand mindestens

- (1) ausgewählt und
- (2) ausgesondert haben (Hol-, Bring-, Schickschuld beachten!)

Ausnahme: Keine Konkretisierung tritt ein, wenn mangelhafte Gattungssachen bei Lieferung gerügt werden.

Stück (=Spezies)schuld

Die Leistung besteht in einem individualisierten Gegenstand.

Bsp: Gebrauchtwagen.

Rechtsfolge: Nur durch die Leistung dieses Gegenstandes wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht frei.